

**Hinweis zu einer möglichen Rückmeldeverpflichtung der  
Corona Soforthilfeempfänger**

Sehr geehrte Mandanten,

sofern Sie im letzten Jahr Soforthilfe aufgrund der Corona-Pandemie erhalten haben, möchten wir Ihnen dazu folgendes mitteilen:

Laut Aussage des Bayerischen Ministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie auf der Homepage wird die Richtigkeit der Anträge nicht mehr nachträglich geprüft.

Es wird von den Soforthilfeempfängern erwartet, dass diese, sollten Sie nicht in eine existenzgefährdende Wirtschaftslage gekommen sein, sich selbständig beim Ministerium zu melden und die zu viel bezahlte Soforthilfe zurückzahlen.

Ihr Unternehmen muss aufgrund der Corona-Pandemie in eine existenzgefährdende Wirtschaftslage gekommen sein. Das heißt vereinfacht, dass die Ausgaben in den Fördermonaten höher als die Einnahmen sein mussten. Sollte die Soforthilfe höher als der Monatsverlust ausgefallen sein, muss das zu viel bezahlte Geld zurückgezahlt werden.

Für das Kalenderjahr 2020 wurde ein neues Formular „Coronahilfen“ für die Steuererklärungen geschaffen. Hier sind diese Hilfen einzutragen, so dass eventuell auf diese Weise überprüft werden kann, ob Sie die Soforthilfe unrechtmäßig erhalten haben.

Sie als Unternehmer entscheiden also selbständig, inwiefern Sie hier tätig werden wollen. Über die Konsequenzen beim nichttätig werden, liegen uns keine Informationen vor.

Bei Rückfragen zu diesem Thema wenden Sie sich gerne an Ihre Sachbearbeiterin.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerkanzlei  
Zeitler & Friedberger